

**zur Übernahme von forstlichen Dienstleistungen im Körperschaftswald**

Dienstleister	Vertragspartner
<b>Landratsamt Lörrach - Untere Forstbehörde (UFB)</b> <b>Palmstraße 3</b> <b>79539 Lörrach</b>	

**1. Vertragsgegenstand**

Die UFB übernimmt folgende Dienstleistungen:

- Forstlicher Revierdienst.
- Abschluss von Lieferungs-/Leistungsverträgen sowie von Werkverträgen mit Forstunternehmen zur Durchführung von forstlichen Betriebsarbeiten im Rahmen der jährlichen Betriebspläne (Wirtschaftsverwaltung).

Die Dienstleistungen beziehen sich auf den gesamten Forstbetrieb des Vertragspartners.

Der Forstbetrieb umfasst folgende **Forstliche Betriebsfläche:** **ha.**

**2. Dienstleistungsentgelte**

Bemessungsgrundlage des Entgelts für den Forstlichen Revierdienst sind die Gestehungskosten der Unteren Forstbehörde. Die vom Vertragspartner jährlich zu entrichtenden Beträge berechnen sich wie folgt:

Forstliche Betriebsfläche – Fläche Bannwald / Kernzonen*	ha	x		EUR/ha	=		EUR
Fläche Bannwald / Kernzonen*	ha	x	15,00	EUR/ha	=		EUR
Einschlag / Hiebsatz	fm	x	3,00	EUR/fm	=		EUR

\* Kernzonen des Biosphärengebiets Südschwarzwald

Entgelt für den Forstlichen Revierdienst insgesamt: EUR/Jahr.

Falls der Abschluss von Lieferungs-, Leistungs- und Werkverträgen übernommen wird, beträgt das dafür zu entrichtende Entgelt **2 %** des Betrages für den Forstlichen Revierdienst: EUR/Jahr.

Gesamtbetrag:            EUR/Jahr.

Auf den Gesamtbetrag wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

**3. Vertragslaufzeit**

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 mit einer Laufzeit von 3 Jahren in Kraft.

Danach ist eine Verlängerung um jeweils weitere 3 Jahre möglich.

**4. Nebenbestimmungen**

Die als Anlage angeschlossenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Vertrages.

**Untere Forstbehörde**

**Vertragspartner**

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

## Nebenbestimmungen

### § 1

Die UFB übernimmt die Dienstleistungen im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten.

Der forstliche Revierdienst umfasst alle Aufgaben nach Landeswaldgesetz / Körperschaftswald-Verordnung, insbesondere die Mitwirkung bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Forstbetriebsarbeiten, die Mitwirkung bei der Forstaufsicht sowie die Durchführung des Forstschutzes.

Verträge nach Ziffer 1 werden im Auftrag und namens des Vertragspartners abgeschlossen, soweit sie zur Durchführung der vom Vertragspartner beschlossenen Betriebspläne erforderlich sind.

Das Recht des Vertragspartners auf Schadensersatz bei Überschreitung dieser Vollmacht bleibt unberührt (§ 179 BGB).

### § 2

Für die Entgelt-Berechnung nach Ziffer 2 sind grundsätzlich folgende Eingangsgrößen maßgeblich:

- a) Die Forstliche Betriebsfläche zum 01.01. des Abrechnungsjahres nach FOKUS Modul Forsteinrichtung (Flächenbilanz).
- b) Die Bannwald- und Kernzonen-Fläche nach der am 01.01. des Abrechnungsjahres gültigen Schutzgebiets-Verordnung.
- c) Der im Vorjahr vollzogene Einschlag nach FOKUS Modul PPV (Wirtschaftsbuch – Forstbetriebssumme) abzüglich zufällige Nutzung, jedoch wird mindestens der für das Abrechnungsjahr gültige Hiebsatz abgerechnet.

Wird der Hiebsatz im Rahmen der Zwischenprüfung geändert, ist für den verbleibenden Forsteinrichtungszeitraum der geänderte Hiebsatz maßgeblich.

### § 3

Der Leiter des Forstreviers vollzieht den forstlichen Revierdienst nach den Weisungen des Leiters der UFB oder des mit der Forsttechnischen Betriebsleitung beauftragten Forstbezirksleiters.

Ein Dienstverhältnis zwischen dem Leiter des Forstreviers und dem Vertragspartner wird nicht begründet.

### § 4

Die Dienstleistungsentgelte nach Ziffer 2 sind zum 01.07. zu zahlen. Die UFB ermittelt den Gesamtbetrag und stellt ihn mit einer Zahlungsfrist von 21 Tagen in Rechnung.

### § 5

Der Vertrag kann nach 3 Jahren im gegenseitigen Einvernehmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer bis dahin von der UFB vorzulegenden Evaluierung um weitere 3 Jahre fortgesetzt werden. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um 3 Jahre, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Beide Vertragsparteien haben ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass sich der nach Ziffer 2 zu entrichtende Gesamtbeitrag aufgrund einer geänderten Bemessungsgrundlage um mehr als 10 % verändert.

Eine außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform und wird am 31.12. des Jahres, in welchem das Kündigungsschreiben zugestellt wurde, wirksam.

### § 6

Der Vertragspartner verzichtet gegenüber der UFB und ihren Bediensteten auf Schadensersatzansprüche aus der Erfüllung dieses Vertrages, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Der Vertragspartner stellt die UFB und ihre Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei (§ 329 BGB).

### § 7

Alle bisherigen Vereinbarungen und Verträge zwischen der UFB und dem Vertragspartner über forstliche Dienstleistungen (Forstlicher Revierdienst, Wirtschaftsverwaltung) verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages ihre Gültigkeit.